

An die  
Peter-A.-Silbermann-Schule  
z. Hd. des Prüfungsausschusses AfN  
Blissestraße 22  
10713 Berlin

**Angaben zur untersuchten Person**

(vom Prüfling auszufüllen)

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Prüfungsnummer \_\_\_\_\_

E-Mail:  
(freiwillige Angabe) \_\_\_\_\_

Tel.:  
(freiwillige Angabe) \_\_\_\_\_

Der Verhinderungsgrund wird für folgende Prüfungen (Prüfungsfach und Prüfungsdatum) geltend gemacht:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bescheinigung zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit**

zur Vorlage beim Prüfungsausschuss

**Erklärung der Ärztin / des Arztes:**

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei der / dem o. g. Patientin / Patienten hat aus ärztlicher Sicht Folgendes ergeben:

Dauer der Beeinträchtigung: vom: \_\_\_\_\_ bis einschließlich: \_\_\_\_\_

**Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung / Symptome** (z. B. Hinweis auf bestimmte Schmerzen, fiebrige Infektionen) und **Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung für die Prüfung** (z. B. Störung der Konzentrationsfähigkeit oder Schreibfähigkeit):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bitte Zutreffendes ankreuzen und Unzutreffendes streichen:**

Examensangst / Prüfungsangst ist ursächlich für die o.g. Prüfungsbeeinträchtigung / Leistungsminderung  ja

nein

Dauer der Gesundheitsstörung:

- Die Gesundheitsstörung ist vorübergehend.
- Die Gesundheitsstörung ist dauerhaft.
- Die Dauer der Gesundheitsstörung ist nicht absehbar.

Ort, **DATUM**, Praxisstempel

Unterschrift der Ärztin / des Arztes

# Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Abitur für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, Prüfungsstandort Peter-A.-Silbermann-Schule



## Erläuterungen für die Ärztinnen und Ärzte:

Datum:  
Juni 2019

Wenn Prüflinge aus gesundheitlichen Gründen zu einer Prüfung nicht erscheinen oder die Prüfung abbrechen, haben diese gemäß der Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsausschuss die Erkrankung glaubhaft zu machen.

Zu diesem Zweck benötigen die Prüflinge ein Attest, das es dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinische Sachverständige / medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung die Nichtteilnahme oder den Abbruch der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich **nicht** die Aufgabe der Ärztin / des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden.

Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den umseitig aufgeführten Angaben gebeten. Sie können auch formlos die umseitig genannten Angaben bestätigen.

Prüflinge sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen und hierzu erforderlichenfalls die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden.

Dies bedeutet **nicht**, dass die Ärztin / der Arzt die **Diagnose** als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen.

Rechtsvorschriften <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>

- Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler:  
§ 60 des Schulgesetzes für das Land Berlin vom 26.01.2004 i. d. jeweils geltenden Fassung
- Nichtteilnahme an Prüfungen:  
§ 24 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern (PrüfVO - Nichtschülerabitur) vom 3.11.2009 und Nr. 24 i. V. m. Nr. 9 Abs. 1 der Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen (AV Prüfungen) i. d. jeweils geltenden Fassung